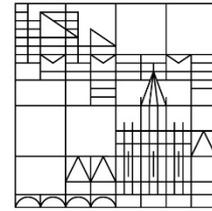


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 22/2024**

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Computer and Information Science**

**Vom 19. März 2024**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

## **Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science**

**vom 19. März 2024**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in seiner Sitzung am 7. Februar 2024 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science in der Fassung vom 31. März 2020 (Amtl. Bkm. 9/2020), zuletzt geändert am 28. Juli 2022 (Amtl. Bkm. 51/2022), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 19. März 2024 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science in der Fassung vom 31. März 2020 (Amtl. Bkm. 9/2020), zuletzt geändert am 28. Juli 2022 (Amtl. Bkm. 51/2022), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Worte „Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen“ durch das Wort „SQ-Zentrums“ und das Wort „Auslandsreferats“ durch die Worte „International Office“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird in Satz 1 vor dem Wort „Schwerpunktbildung“ das Wort „individuellen“ eingefügt. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Vorschläge für Schwerpunkte werden auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht.“

2. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem internen Erstprüfer oder der internen Erstprüferin eine externe Prüfungsperson aus einer Einrichtung mit Forschungsbezug als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestellt werden, wenn sie eine geeignete wissenschaftliche Qualifikation (mind. Promotion) sowie Erfahrung als Betreuungsperson vorweisen kann.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- „(4) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben von § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 bis 7 auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-Durchführung sowie etwaige technische Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform**

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Haus- bzw. Seminararbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Von der Prüfungsperson kann festgelegt werden, dass sie offline in elektronischer Form erstellt und/oder elektronisch übermittelt werden müssen (z.B. Take-Home-Exams). Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 180 Minuten betragen. Im Übrigen werden die Einzelheiten von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Von der Prüfungsperson kann auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen. Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder, sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsarbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Campus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt, ggf. auch an verschiedenen Hochschulstandorten.
- (3) Bei der Abgabe einer Haus-, Seminararbeit oder vergleichbaren Arbeit haben Studierende in bekanntgebener Form zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von § 14 Abs. 4 und 5 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 7 angefügt:

- (4) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (5) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungs begleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 14 Abs. 4 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (6) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (7) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.“

7. § 16a wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 16b wird § 16a. In § 16a (neu) Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen nach Maßgabe der § 14 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 3 bis 7 online erbracht werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „nachgewiesen werden können“ durch die Worte „nachweisen kann“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden im letzten Satz nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „und der Durchführung des Kolloquiums“ eingefügt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Masterarbeit und Kolloquium bilden zusammen das Abschlussmodul. Thema des Kolloquiums ist die Masterarbeit. Die Note des Abschlussmoduls setzt sich zusammen aus der Note der Masterarbeit, die zu 75% in die Modulnote eingeht, und der Note des Kolloquiums, die zu 25% in die Modulnote eingeht. Um das Abschlussmodul erfolgreich zu absolvieren, müssen beide Prüfungsleistungen bestanden werden. Wird das Kolloquium bestanden, die Masterarbeit aber nicht, so muss auch das Kolloquium wiederholt werden.“

b) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

c) In Absatz 11 (neu) erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die Arbeit ist in der Regel spätestens acht Wochen nach dem bestandenen Kolloquium von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 19 Abs. 1 zu bewerten.“

12. In § 27 Absatz 3 wird in Satz 2 der Verweis auf „§ 16a“ durch den Verweis auf „§ 16“ ersetzt.

13. In § 28 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

- Das mit dem jeweils zugrunde liegenden Umfang an ECTS-Credits gewichtete arithmetische Mittel der Noten aus den Bereichen grundlegende und weiterführende Module (d. h. ohne die Noten aus dem Ergänzungsbereich) zu 60%.
- Die Note des Abschlussmoduls zu 40%.

Für die Berechnung der Gesamtnote gilt im Übrigen § 19.“

14. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden im letzten Satz die Worte „Sonstige Leistungen“ durch das Wort „Zusatzqualifikationsbereich“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und entsprechend rücken die nachfolgenden Absätze auf.
- d) In Absatz 7 (neu) wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

15. In § 34 werden folgende neue Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Änderungen vom 28. Juli 2022 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

(7) Die Änderungen vom 19. März 2024 treten zum 1. April 2024 in Kraft.“

16. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

17. Der Anhang (Aufteilung des Master-Studiums) wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „Ergänzungsbereich“ erhält folgende Fassung:

Semester	Bereiche	Umfang in SWS	ECTS-Credits
<i>„Ergänzungsbereich (maximal 18 ECTS)“</i>			
1-3	Fachfremde Lehrveranstaltungen aus dem Angebot aller Fachbereiche*	0-12	0-18
1-3	Schlüsselqualifikationsveranstaltungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft, des SQ-Zentrums, des Sprachlehrinstituts bzw. des International Office*; eine fachspezifische Schlüsselqualifikation zum wissenschaftlichen Schreiben ist verpflichtend, wenn nicht schon im Bachelor-Studium absolviert	0-4	0-6

\*Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass diese Veranstaltungen nicht schon im vorangegangenen Bachelor-Studium angerechnet wurden.“

b) Der Abschnitt „Abschlussmodul“ erhält folgende Fassung:

<i>„Abschlussmodul“</i>			
4.	Masterarbeit	-	27
	Kolloquium	-	3“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. April 2024 in Kraft.

Konstanz, 19. März 2024

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger  
- Rektorin -